



Stadionordnung

Stadion im Wiesental

Die Stadionordnung dient zur Verbesserung der Sicherheit im Stadion im Wiesental. Ergänzt wird die Stadionordnung durch ein Sicherheitskonzept und ein Fluchtwegeplan.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stadionordnung gilt für die umfriedeten Anlagen des Stadions Wiesental in Ravensburg.

§ 2 Anerkennung / Bindung

Mit Erwerb der Eintrittskarte oder der Entgegennahme eines sonstigen Berechtigungsausweises und mit dem Betreten des Stadions erkennt der Besucher die Stadionordnung als verbindlich an.

§ 3 Aufenthalt

1. In den Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions dürfen sich an Veranstaltungstagen nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

2. Das Stadion kann während der Veranstaltung videoüberwacht werden.
3. Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die Regelungen des allgemeinen Hausrechts.

§ 4 Eingangskontrolle

1. Jeder ist Besucher beim Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Jeder Besucher ist ferner grundsätzlich verpflichtet, sich auf Aufforderung des Kontroll- und Ordnungsdienstes – ggf. unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln – durchsuchen und überprüfen zu lassen, ob er auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellt. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsgenehmigung nicht nachweisen können, sowie Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Zutritt zum Stadion nicht gewährt. Dasselbe gilt bei der Austragung von Fußballspielen für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein für die jeweilige Veranstaltung wirksames Stadionverbot besteht. Ein Anspruch des zurückgewiesenen Besuchers auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht grundsätzlich nicht.

§ 5 Verhalten

1. Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie der Stadionverwaltung, des Veranstalters und des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf entsprechende Anweisungen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes auch andere als auf ihrer Eintrittskarte vermerkten Plätze einzunehmen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

1. Den Besuchern des Stadions ist das Mitbringen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial., auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist.
 - b) politische und religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter.
 - c) Waffen jeder Art;
 - d) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - e) Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen;
 - f) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - g) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - h) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - i) Fahnen – und Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser größer als zwei Zentimeter ist (Daumendick);
 - j) mechanisch betriebene und sonstige unverhältnismäßig laute Lärminstrumente;
 - k) alkoholische Getränke aller Art;
 - l) Tiere;
 - m) Laser-Pointer.

2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) jegliches Verhalten, das die Ordnung im Stadion gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens - einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem bzw. mit denen rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts – bzw. linksradikale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar gemacht werden;
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten.
- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen:
- f) ohne die Gestattung des Vereins Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;→ Die Anlagen sind pfleglich zu behandeln.
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
- i) der Zutritt / Aufenthalt im Stadion unter erkennbar erheblichem Alkohol – oder Drogeneinfluss.
- j) Kraftfahrzeuge, Mopeds, Fahrräder usw. dürfen nur mit einem entsprechenden Berechtigungsausweis auf dem Stadiongelande geparkt werden.

§ 7 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Verein haftet, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur für Schäden, die von ihm bzw. seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.
3. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem Sicherheitsbeauftragten des Vereins FV 1893 Ravensburg e.V. zu melden (s. Sicherheitskonzept).

§ 8 Folgen bei Zuwiderhandlung

1. Gegen Personen, die Handlungen i. S. d. § 5 begehen wird ein Hausverbot/Stadionverbot für das Stadion im Wiesental ausgesprochen und bei Fußballveran-

staltungen die Verhängung eines bundesweiten Stadionverbotes über den Deutschen Fußball-Bund eingeleitet.

2. Personen, die Handlungen i. S. d. § 5 begehen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu Schadensersatz herangezogen, soweit durch ihre Handlungen ein Schaden entstanden ist.
3. Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.
4. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden durch den Kontroll- und Ordnungsdienst des Stadions abgenommen und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen für die Abnahme zurückgegeben.

§ 9 Bild- und Tonaufnahmen

Jeder Besucher einer Veranstaltung im Stadion im Wiesental willigt darin ein, dass der Veranstalter im Rahmen der Veranstaltung, ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein, berechtigt ist, Bild- und Tonaufnahmen der Besucher zu erstellen und/oder durch Dritte erstellen zu lassen, diese zu vervielfältigen, zu senden und in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen und/oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen.

Ravensburg, den

Roland Reischmann
FV Ravensburg (1. Vorsitzender)